



**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Verteilung und Verwendung
von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
Vom 20. Mai 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-35.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 20. Dezember 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 30. November 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-70.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zufließenden Studienzuschüsse werden im Rahmen der Zweckbindung und unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024, Az. L. 1-H1213.2.4.0/1/5 (2210.1.1.3-WK), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2024, Az. L. 1-H1213.2.4.0/1/7 (2210.1.1.3-WK), anteilig für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, des Studierendenservice und der Infrastruktur verwendet.“

2. § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Studienzuschusskommission“ der Klammerzusatz „(ZSKo)“ angefügt.

3. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo)

(1) ¹Der Zentralen Studienzuschusskommission gehören an:

- die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
- insgesamt vier Studiendekaninnen oder Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine oder einer entsandt wird;
- ein vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benanntes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität;
- je eine von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagene studentische Vertreterin oder ein von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagener studentischer

Vertreter aus jeder Fakultät, die oder der vom Fakultätsrat gewählt und von der Universitätsleitung bestellt wird;

- eine aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagene Vertreterin oder ein aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagener Vertreter;
- die beiden studentischen Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Senat.

²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre hat den Vorsitz der Kommission ohne Stimmrecht inne.

(2) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus den Fakultäten und aus dem Studierendenparlament beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. ²Wird die Wahl von einer oder einem gewählten Studierenden rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter der Studierenden rechtswirksam aus, wählt der jeweilige Fakultätsrat bzw. das Studierendenparlament eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, welche oder welcher für die Dauer der restlichen Amtszeit von der Universitätsleitung bestellt wird. ³Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet das vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benannte Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden vorzeitig aus, benennt der Konvent eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter.“

4. § 5 wird neu gefasst:

„§ 5

Studienzuschusskommissionen der Fakultäten

Die Studienzuschusskommissionen der Fakultäten setzen sich einerseits aus der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan und einer jeweiligen Studiendekanin oder einem jeweiligen Studiendekan und andererseits aus den beiden studentischen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat zusammen.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Kanzler oder die Kanzlerin als Beauftragter beziehungsweise Beauftragte“ werden durch die Wörter „die Kanzlerin oder der Kanzler als Beauftragte beziehungsweise Beauftragter“ ersetzt.

6. In § 8 wird Abs. 4 aufgehoben.

7. § 8a wird zu § 9.

8. § 9 wird zu § 10 und folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Für den Geschäftsgang in Studienzuschusskommissionen gelten die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien, soweit nicht in dieser Satzung speziellere Regelungen getroffen sind.“

b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

9. § 10 wird zu § 11.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2026.

Bamberg, 20. Mai 2026

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. Mai 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2026.